Gesellschaftsvertrag

der

Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG

in der Fassung
gemäß Beschluss vom [zu ergänzen]

Gesellschaftsvertrag

der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der unmittelbare oder mittelbare bundesweite Aufbau eines krisensicheren Mobilfunknetzes auf der Grundlage der Nutzungsrechte der 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz. Unternehmensgegenstand ist weiter die Erbringung von Kommunikationslösungen inklusive komplementärer / ergänzender Dienstleistungen für die Ver- und Entsorgerinfrastruktur und für weitere kritische Infrastrukturen im Rahmen der Daseinsvorsorge sowie für weitere Bedarfsträger für hochsichere Telekommunikations- und Datendienste. Die Gesellschaft kann auch als Einkaufs- und Vermarktungsgesellschaft für Kommunikationslösungen oder als Dienstleister für Entwicklung und Vermarktung von Mobilfunkstandorten im Bereich der 450 MHz-Frequenz fungieren.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im Inland zu errichten. Dies gilt namentlich für das Halten und Verwalten einer Beteiligung an der 450connect GmbH („Beteiligungsunternehmen“).

§ 3 Gesellschafter, Kapitalbeteiligung

(1) Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Versorger Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Düsseldorf.

Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Kommanditisten sind mit folgenden Kapitalbeteiligungen:

		%
1.	Albwerk GmbH & Co. KG	0,669
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 25.650,00	
2.	Allgäuer Überlandwerk GmbH	1,043
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 40.000,00	
3.	AVU Netz GmbH	0,952
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 36.500,00	

4.	badenovaNETZE GmbH	2,607
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 100.000,00	
5.	Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH	0,339
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 13.000,00	
6.	Bonn-Netz GmbH	1,304
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 50.000,00	
7.	DB Energie GmbH	13,622
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 522.500,00	
8.	Elektrizitätswerk Hindelang e.G.	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
9.	EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft	0,391
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 15.000,00	
10.	Encevo Deutschland GmbH	1,238
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 47.500,00	
11.	Energie und Wasser Potsdam GmbH	0,756
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 29.000,00	
12.	Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	0,652
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 25.000,00	
13.	Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
14.	Energieversorgung Limburg GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
15.	e-regio GmbH & Co. KG	1,955
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 75.000,00	
16.	Landkreis Cochem-Zell	0,730
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 28.000,00	
17.	Leitungspartner GmbH	0,521
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 20.000,00	
18.	Mark-E Aktiengesellschaft	2,008
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 77.000,00	
19.	MVV Netze GmbH	1,173
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 45.000,00	
20.	Netze BW GmbH	24,768
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 950.000,00	

21.	OBERHESSISCHE VERSORGUNGSBETRIEBE AKTIENGESELL-SCHAFT	11,732
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 450.000,00	
22.	Pfalzwerke Netz AG	7,144
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 274.000,00	
23.	rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft	3,911
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 150.000,00	
24.	Stadtwerke Bielefeld GmbH	1,291
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 49.500,00	
25.	Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH	0,521
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 20.000,00	
26.	Stadtwerke Brilon AöR	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
27.	Stadtwerke Brühl GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
28.	Stadtwerke Dinslaken GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
29.	Stadtwerke Halle GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
30.	Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	0,678
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 26.000,00	
31.	Stadtwerke Iserlohn GmbH	0,469
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 18.000,00	
32.	Stadtwerke Jena Netze GmbH	0,808
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 31.000,00	
33.	Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH	0,430
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 16.500,00	
34.	Stadtwerke Menden GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
35.	Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	0,274
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.500,00	
36.	Stadtwerke Osnabrück Aktiengesellschaft	0,678
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 26.000,00	
37.	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	0,613
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 23.500,00	

38.	Stadtwerke Plettenberg GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
39.	Stadtwerke Radevormwald GmbH	0,091
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 3.500,00	
40.	Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH	0,388
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 14.875,00	
41.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH	0,340
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 13.037,50	
42.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	0,443
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 17.000,00	
43.	Stadtwerke Schwerte GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
44.	Stadtwerke Solingen GmbH	0,652
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 25.000,00	
45.	Stadtwerke Speyer GmbH	0,391
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 15.000,00	
46.	Stadtwerke Stade GmbH	0,378
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 14.500,00	
47.	Stadtwerke Tübingen GmbH	0,326
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 12.500,00	
48.	Stadtwerke Unna GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
49.	Stadtwerke Warburg GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
50.	Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
51.	Stadtwerke Weinheim GmbH	0,287
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 11.000,00	
52.	Stadtwerke Werdohl GmbH	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	
53.	Stuttgart Netze GmbH	2,627
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 100.776,80	
54.	TroiKomm, kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft der Stadt Troisdorf	0,261
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.000,00	

55.	TWS Netz GmbH		1,440
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 55.250,00		
56.	Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG		2,438
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 93.500,00		
57.	VBV Wind GmbH		0,521
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 20.000,00		
58.	Verbandsgemeinde Adenau		0,274
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 10.500,00		
59.	Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“		0,652
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 25.000,00		
60.	WSW Energie & Wasser AG		1,134
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 43.500,00		
61.	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr		0,430
	mit einer Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von EUR 16.500,00		
	Gesellschaftskapital	EUR 3.835.589,30	100%

Die Kapitalbeteiligungen der Kommanditisten sind in bar erbracht und als Hafteinlage im Handelsregister eingetragen.

(3) Die Kommanditisten haben, zusätzlich zu ihren Kapitaleinlagen nach Abs. (2) die in den Beitrittsvereinbarungen vereinbarten zusätzlichen Pflichteinlagen (nachfolgend **„Zusätzliche Pflichteinlage“** genannt) zu leisten. Die Zusätzlichen Pflichteinlagen sind in bar erbracht und stellen keine Hafteinlage dar.

(4) Nachschusspflichten der Kommanditisten bestehen nicht.

§ 4 Gesellschafterkonten

(1) Die Kapitalbeteiligungen gemäß § 3 Abs. (2) (nachfolgend „**Kapitalbeteiligungen**“ genannt) sind fest. Sie sind auf unverzinsliche besondere Konten, die Kapitalkonten der Kommanditisten („**Kapitalkonto I**“), verbucht und bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrags. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden. Die Kapitalbeteiligungen repräsentieren im Rahmen der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags die jeweiligen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven und an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben.

(2) Für jeden Kommanditisten ist ferner ein Pflichteinlagenkonto eingerichtet („**Kapitalkonto II**“), auf welchem die Zusätzlichen Pflichteinlagen gemäß § 3 Abs. (3) gebucht werden und welches unverzinslich ist.

(3) Neben den Kapitalkonten I und II führt die Gesellschaft ein unverzinsliches Rücklagenkonto. Weiter führt die Gesellschaft für jeden Gesellschafter ein unverzinsliches Verlustvortragskonto und ein unverzinsliches Privatkonto.

(4) Auf dem Privatkonto werden die Gewinnanteile und Entnahmen sowie der weitere Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter verbucht, soweit die Gewinnanteile nicht zum Ausgleich der Verlustvortragskonten zu verwenden oder in das Rücklagenkonto einzustellen sind.

(5) Dem Rücklagenkonto werden etwaige Aufgelder beitretender Kommanditisten und die gemäß § 14 Abs. (3) gebildeten Rücklagen gutgeschrieben. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und den Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen gutgeschrieben wird, soweit kein Verlustvortrag besteht.

(6) Verlustbeteiligungen werden den Gesellschaftern entsprechend §§ 13 und 14 Abs. (2) auf den Verlustvortragskonten belastet. Diese Verlustvortragskonten besitzen keinen Darlehenscharakter und werden nur durch zukünftige Gewinne ausgeglichen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Versorger Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH berechtigt und verpflichtet, die durch ihre Organe handelt. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für

a) Investitionen, soweit die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hieraus EUR 1 Mio. übersteigen;

b) Aufnahme von Darlehen, Vereinbarung von Kreditlinien für Kontokorrent- und Wechselkredite sowie Änderung oder Beendigung einer solchen Vereinbarung, wenn sie im Einzelfall jeweils EUR 100.000,00 übersteigen;

c) Gewährung von Darlehen jeglicher Art, sofern ihr Umfang im Einzelfall oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 10.000,00 übersteigt;

d) Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die im Einzelfall EUR 100.000,00 übersteigen, mit Ausnahme der üblichen Gewährleistungspflichten;

e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, für die lit. g) gilt), bei denen die jährlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Vertrag den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigen;

f) Einführung einer nicht gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mitarbeiterbeteiligung;

g) Abschluss und/oder Änderung von Dienstverträgen, die eine jährliche Vergütung von mehr als EUR 150.000,00 (brutto) vorsehen;

h) Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Generalhandlungsvollmachten;

i) Führung jedes für die Gesellschaft wesentlichen Aktivprozesses (Streitwert größer als EUR 100.000,00), sofern hiervon nicht lediglich das Inkasso von Forderungen, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultieren, betroffen ist;

j) Gründung und Beendigung von Tochtergesellschaften sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften.

k) Ausübung der Gesellschafterrechte in Beteiligungsunternehmen, insbesondere des Stimmrechts, wenn die betreffende Maßnahme auf der Ebene der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfte;

l) Benennung, Entsendung und Wahl sowie Abberufung von Mitgliedern eines Aufsichtsrats oder vergleichbarer Gremien in Beteiligungsunternehmen sowie Festlegung und Änderung von deren Vergütung;

m) Benennung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Beteiligungsunternehmen und Abschluss, Änderung oder Beendigung von deren Geschäftsführerdienstverträgen.

n) Aufhebung, Änderung oder Ergänzung der auf Ebene der 450connect GmbH abgeschlossenen Gesellschaftervereinbarung in der jeweils gültigen Fassung;

o) Ausübung des Stimmrechts bei Gesellschafterbeschlüssen der 450connect GmbH über Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 8.8 lit. c), e), f) und g) der Gesellschaftervereinbarung der 450connect GmbH einschließlich der dort in Bezug genommenen Anlagen. Für die Ausübung des Stimmrechts bei Gesellschafterbeschlüssen der 450connect GmbH über den Beschlussgegenstand gemäß Ziffer 8.8 lit. f) der Gesellschaftervereinbarung der 450connect GmbH einschließlich der dort in Bezug genommenen Anlage 12.6 (Änderung des Finanzierungsplans) gilt dies nur, sofern die Änderung des Finanzierungsplans mit einer Erhöhung der Finanzierungsverpflichtung der Gesellschaft verbunden ist.

Geschäfte nach vorstehenden lit. n) und o) bedürfen einer Mehrheit von 75% der im Aufsichtsrat abgegebenen Stimmen.

Die vorstehend aufgeführten Geschäfte bedürfen keiner Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit sie in dem von dem Aufsichtsrat genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen im Einzelfall oder generell Abweichungen von den in diesem Abs. (2) genannten Wertgrenzen festlegen.

(3) Abweichend von vorstehendem Abs. (2) bedürfen die Veräußerung oder Belastung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Zudem bedarf die Ausübung von Gesellschafterrechten in Beteiligungsunternehmen, insbesondere des Stimmrechts, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, wenn die betreffende Maßnahme auf Ebene der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. (5) bedürfte.

(4) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres für die Gesellschaft unter Beachtung von § 24 Abs. (2) einen Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Einhaltung des genehmigten Wirtschaftsplans zu informieren.

(5) Darüber hinaus erstellt die persönlich haftende Gesellschafterin eine mittelfristige Investitionsplanung der Gesellschaft unter Einschluss ihrer Beteiligungsunternehmen als verbindliche Leitlinie für den Wirtschaftsplan und legt diese der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Aufsichtsrat ist über diese mittelfristige Investitionsplanung zu informieren.

(6) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer auf der Basis den steuerlichen Vorgaben entsprechender Belege. Darüber hinaus erhält sie eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 10.000,00.

§ 6 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht.

(2) Die Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat folgt den nachstehenden Grundsätzen:

a) Jeder Gesellschafter, der mindestens 9% der Kapitalbeteiligungen auf sich vereinigt, ist berechtigt und verpflichtet, für jede vollen 9% ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Für verbleibende Prozente der Kapitalbeteiligungen, die keine vollen 9 % erreichen, gilt lit. c).

b) Nach vorstehendem lit. a) Satz 1 dürfen durch einen Gesellschafter höchstens sechs Mitglieder insgesamt entsandt werden.

c) Mehrere Gesellschafter, die gemeinsam mindestens 9% der Kapitalbeteiligungen auf sich vereinigen, sind berechtigt, für jede vollen 9% ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.

d) Der Verein „Versorger-Allianz 450 e.V." ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Ein Rechtsanspruch des Vereins (etwa im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter) gegen die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter auf Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern oder Besetzung von Aufsichtsratspositionen wird dadurch nicht begründet.

e) Die Entsendung erfolgt durch Erklärung in Textform des bzw. der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft. In dieser Erklärung ist die entsandte Person zu benennen.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung unter Ausschluss der Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen, die ihrer Pflicht zur Entsendung nicht nachgekommen sind oder die bereits Mitglieder in den Aufsichtsrat nach lit. a) oder c) entsandt haben, gewählt.

Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.

f) Gesellschafter, die im Sinne des § 15 AktG verbundenen sind, gelten als ein Gesellschafter nach den vorstehenden lit. a) bis einschließlich lit. e).

Sofern und solange nach den vorstehenden lit. a) bis einschließlich lit. d) insgesamt 13 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt sind, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats abweichend von Abs. (1) auf 13 Mitglieder.

(3) Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Abschlussprüfer der Gesellschaft sowie Personen, die im Unternehmen der Gesellschaft tätig sind, können nicht entsandt bzw. gewählt werden.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung gewählt bzw. entsendet, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Amtszeit beginnt. Wenn für ein Aufsichtsratsmitglied bis zum Ablauf seiner Amtszeit kein Nachfolger gewählt bzw. entsendet wurde, verlängert sich seine Amtszeit bis zur Wahl bzw. Entsendung eines Nachfolgers. Eine Wiederwahl bzw. -entsendung ist zulässig.

(5) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch Erklärung in Textform des bzw. der entsendenden Gesellschafter an die Gesellschaft bei entsandten Mitgliedern und bei den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Beschlussfassung haben die Gesellschafter, die Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt haben oder ihrer Verpflichtung zur Entsendung nicht nachgekommen sind, kein Stimmrecht. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach Anzeige in Textform an den Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Gesellschafter und die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Abberufene oder aus sonstigen Gründen vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich unter Anwendung der Regelungen in Abs. (2) zu ersetzen: entsandte Mitglieder sind von dem bzw. den entsendenden Gesellschaftern zu ersetzen. Gewählte Mitglieder sind von der Gesellschafterversammlung zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt jeweils für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jeweils mit Mehrheit von 75% aller Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und zwar für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten.

(7) Ist der Aufsichtsrat nicht vollzählig besetzt und gelingt es den Gesellschaftern nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. (2) neu zu besetzen, so werden diese auf Antrag von Gesellschaftern, denen mindestens 25% des Festkapitals der Gesellschaft gehören, vom Aufsichtsrat selbst innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Antrags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen hinzu gewählt (kooptiert). Der Antrag muss geeignete Personen benennen, aus deren Mitte der Aufsichtsrat seine Wahl trifft.

(8) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Ebenso findet die Vorschrift des § 52 GmbHG auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 7 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die geschäftsführende Gesellschafterin und deren Geschäftsführer zu überwachen und zu beraten. Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über die ihm nach § 5 Abs. (2) zugewiesenen Angelegenheiten. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Aufsichtsrat ohne Ansehung der Person der Gesellschafter und/oder der Geschäftsführung allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse der Gesellschaft liegt.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen und sollen hieran teilnehmen. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist von der Einhaltung dieser Bestimmung jedoch nicht abhängig.

(3) Der Aufsichtsrat hat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, insbesondere die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen oder auf Kosten der Gesellschaft durch einen von ihm bestellten, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe einsehen oder prüfen zu lassen. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden

Gesellschafterin haben auf Verlangen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat unaufgefordert regelmäßig über die Entwicklung der Umsätze, der Ertragslage, der Liquidität und über besondere Entwicklungen der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen, insbesondere der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu Beteiligungsunternehmen, zu berichten und Auskunft zu erteilen.

(4) Die vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem Aufsichtsrat als Gesellschaftsorgan zu. Der Aufsichtsrat muss von der Geschäftsführung Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder dies wünschen.

(5) Die Gesellschafter werden vom Aufsichtsrat mindestens halbjährlich im Rahmen des Berichtswesens der Gesellschaft in Textform über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen informiert.

(6) Soweit dem Aufsichtsrat in diesem Gesellschaftsvertrag Kompetenzen übertragen werden, treten diese – soweit gesetzlich zulässig – an die Stelle entsprechender Kompetenzen der anderen Organe, insbesondere der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss, der mit Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, Kompetenzen des Aufsichtsrats an sich ziehen und selbst über den Beschlussgegenstand entscheiden.

(7) Der Aufsichtsrat berät auf Antrag der Geschäftsführung zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung und gibt Empfehlungen ab.

(8) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Rechte der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Versorger Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH auszuüben. Er wird dabei gemäß § 9 Abs. (8) vertreten, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(9) Der Aufsichtsrat kann die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer allgemein oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Wettbewerbsverboten befreien. Er kann der Geschäftsführung Weisungen generell oder im Einzelfall erteilen sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 8 Vergütung, Haftung, Entlastung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird und die insbesondere den notwendigen Zeitaufwand und die Verantwortlichkeiten der Mitglieder für die Aufsichtsratstätigkeit berücksichtigen soll. Die Vergütung soll grundsätzlich für alle Aufsichtsratsmitglieder gleich hoch sein, mit Ausnahme der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, der einen Zuschlag für den mit seiner Funktion verbundenen erhöhten Aufwand und Einsatz erhalten soll. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller erforderlichen Auslagen sowie die ggf. auf ihre Vergütungen und auf ihre Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird jährlich zum 15.12. jeden Jahres ausbezahlt, bei unterjährigem Ausscheiden zwei Wochen nach Ausscheiden

(2) Im Falle von Pflichtverletzungen haben die Aufsichtsratsmitglieder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(3) Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird alljährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss gefasst.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Er soll in der Regel vierteljährlich, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Weiter ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder – in dessen Auftrag – von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll eine Frist von zwei Wochen liegen; der Tag der Absendung und der Sitzungstag werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist in angemessenem Umfang abkürzen. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

(3) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme in Textform abzugeben. Ein Beschluss wird in einem solchen Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht widersprochen haben.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch im Wege der schriftlichen, insbesondere elektronischen (per E-Mail) oder fernmündlichen Abstimmung sowie per Videokonferenz (ggfs. auch durch Zuschaltung im Rahmen von Präsenzsitzungen) Beschlüsse fassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen dadurch teilnehmen, dass sie ihre Stimmabgabe in Textform durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der ihm im Zeitpunkt der Beschlussfassung angehörenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgelegte Zahl angehören.

(6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu.

(7) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst werden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Sitzungsniederschrift bzw. eine Beschlussniederschrift in Abschrift zuzusenden, wobei die Übersendung per E-Mail genügt. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmungen jedoch nicht abhängig.

(8) Die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderlich sind, sowie die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, gegenüber der Gesellschaft und gegenüber deren persönlich haftender Gesellschafterin sowie ihren Geschäftsführern obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Bei Gefahr in Verzug kann der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter auch ohne Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder die in diesem Vertrag dem Aufsichtsrat eingeräumte Rechte ausüben und die hierzu erforderlichen Erklärungen abgeben. Er hat jedoch in diesem Fall die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten und die Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Entscheidung darzulegen.

(9) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Ordnung geben.

(10) Der Aufsichtsrat kann Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf Ausschüsse übertragen. Er beschließt mit 75% der Stimmen aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder über die Bildung, die Zusammensetzung und die Befugnisse des jeweiligen Ausschusses. Die Gesellschafter sind über die Bildung von Ausschüssen sowie über die auf diese übertragenen Aufgaben zu unterrichten.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10% des Festkapitals der Gesellschaft halten, dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird die Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem ordnungsgemäß gestellten Verlangen einberufen, so können das Aufsichtsratsmitglied bzw. die das Verlangen stellenden Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung selbst bewirken. Die Bestimmungen des nachfolgenden Abs. (2) gelten entsprechend.

(2) Zu den Gesellschafterversammlungen lädt die persönlich haftende Gesellschafterin unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Jeder Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ist alleine zur Einberufung berechtigt. Bei der Berechnung der Ladungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. Die Einladung muss unter Ankündigung des Zeitpunkts, des Orts, der Tagesordnung erfolgen. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sollen zudem, sofern gemäß § 12 Abs. (3) noch nicht erfolgt, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, wobei hiervon die Wirksamkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht abhängt. Die Einladung bedarf der Textform. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies durch einen Gesellschafter mindestens eine Woche vor dem Termin der Gesellschafterversammlung in Textform beantragt wird. Soweit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen ist, sind in der Einladung die genannten Gründe für das Einberufungsverlangen mitzuteilen.

(3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder auf Beschluss der Gesellschafter an einem beliebigen anderen Ort in Deutschland statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, ersatzweise sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversamm-

lung auch Sachverständige und Auskunftspersonen sowie Abschlussprüfer und/oder Steuerberater der Gesellschaft zuziehen, soweit er deren Teilnahme bzw. Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für sinnvoll hält.

(4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten, die Übersendung per E-Mail genügt. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen jedoch nicht abhängig.

(5) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Der Bevollmächtigte hat eine in Textform abgefasste Vollmacht vorzulegen, die zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die alleine oder zusammen mehr als 50% des Festkapitals der Gesellschaft halten, zu Sitzungsbeginn anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, hat die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der in Abs. (2) festgelegten Form- und Fristvorschriften zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die ohne Rücksicht auf das anwesende Festkapital beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Die Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Beachtung von Frist- und Formvorschriften beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter erschienen sind und mit der Abhaltung der Versammlung sowie der Fassung von Beschlüssen einverstanden sind.

(7) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die persönlich haftende Gesellschafterin über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und seiner Beteiligungsgesellschaften, den allgemeinen Gang der Geschäfte, insbesondere im abgelaufenen Geschäftsjahr, die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik und andere Fragen der künftigen Geschäftsführung zu berichten. Auf Wunsch einzelner Gesellschafter sind der Jahresabschluss sowie die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte näher zu erläutern.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen können Beschlüsse – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch schriftlich, insbesondere per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege, insbesondere per Videokonferenz (ggfs. auch durch Zuschaltung im Rahmen von Präsenzsitzungen) gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der von der Geschäftsführung gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung der Beschlussfassung. Das Abstimmungsergebnis ist allen Gesellschaftern in Textform mitzuteilen.

(2) Zur Beschlussfassung der Gesellschafter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.

(3) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist; insoweit gilt § 47 Abs. (4) GmbHG entsprechend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Abgestimmt wird nach Festkapitalbeteiligungen. Je EUR 1,00 Kapitaleinlage (Festkapitalbeteiligung) gewähren eine Stimme.

(5) Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend:

a) Erhöhung und Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;

b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

c) Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung;

d) unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen in jeder Form und deren Aufhebung, Änderung, Veräußerung oder Belastung und

e) Beschlüsse über eine Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel). Gleiches gilt für die Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform.

f) Änderung des Unternehmensgegenstandes der 450connect GmbH.

(6) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen zwei Monaten seit Zugang des Protokolls (§ 10 Abs. (4)) bzw. seit Zugang der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses (§ 11 Abs. (1)) geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 12 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt.

(3) Die Geschäftsführung hat sodann den geprüften Jahresabschluss nebst den Prüfungsberichten umgehend nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat soll innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage in Textform zum Jahresabschluss Stellung nehmen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (nebst Lagebericht) und den Prüfungsbericht sämtlichen Gesellschaftern in Textform oder in sonstiger geeigneter Weise zu übermitteln. Dies soll spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung geschehen.

(4) Die Gesellschafterversammlung beschließt in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 13 Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag

An einem Jahresüberschuss sowie an einem Jahresfehlbetrag nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen teil, ohne dass wegen der Teilnahme am Jahresfehlbetrag eine Nachschussverpflichtung begründet oder die Beschränkung der Kommanditistenhaftung aufgehoben würde.

§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende Gewinn wird auf die Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung verteilt, soweit er nicht nach Abs. (3) dem Rücklagenkonto zugewiesen wird.

(2) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen. Solange bei einem Gesellschafter Verluste auf Verlustvortragskonten gebucht sind, wird dessen Beteiligung am Jahresüberschuss in den Folgejahren dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.

(3) Soweit der Jahresüberschuss nicht zum Ausgleich von etwaigen Verlusten auf den Verlustvortragskonten zu verwenden ist, werden 20 % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses dem Rücklagenkonto nach § 4 Abs. (5) zugewiesen.

§ 15 Entnahmen

Jeder Kommanditist kann zu Lasten seines Privatkontos, § 4 Abs. (4), etwaige Guthaben, mindestens aber diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung der persönlichen Steuern einschließlich der Vorauszahlungen benötigt, soweit diese Steuern auf seine Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus entfallen. Das Entnahmerecht für Steuern entsteht eine Woche bevor die Zahlungen oder Vorauszahlungen fällig werden. Für das Entnahmerecht wird ein pauschaler Steuersatz von 30% angewendet. Sollte es zu einer Nachversteuerung im Sinne von § 34 a EStG kommen, besteht insoweit kein Entnahmerecht des jeweiligen Gesellschafters. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Thesaurierungsoption gemäß § 34 a EStG nur einheitlich auszuüben. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Ausübung dieser Option.

§ 16 Verfügung über Kommanditbeteiligungen

Die Übertragung und die Belastung einer Beteiligung an der Gesellschaft sowie von Teilen hiervon, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs oder Verpfändung, die Begründung einer Treuhand sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Zustimmungsfrei sind Übertragungen und sonstige Maßnahmen nach Satz 1 an bzw. zu Gunsten von gemäß § 15 AktG mit dem Veräußerer verbundener Unternehmen. Verfügungen sind unzulässig, falls diese Verfügungen gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen eine Gesellschaftervereinbarung der Gesellschafter verstoßen. Weiter sind Verfügungen unzulässig, falls diese Verfügungen gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen die Gesellschaftervereinbarung des Beteiligungsunternehmens verstoßen.

§ 17 Vorerwerbsrecht

(1) Für den Fall, dass ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft mit oder ohne Gegenleistung zu veräußern, sind die übrigen Gesellschafter (nachstehend **„Vorerwerbsberechtigte“**), zum Vorerwerb berechtigt.

(2) Das Vorerwerbsrecht steht den Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung untereinander zu. Soweit ein Vorerwerbsberechtigter von seinem Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dies den übrigen Vorerwerbsberechtigten im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung untereinander zu.

(3) Der übertragungswillige Gesellschafter hat den beabsichtigten Vertrag mit dem Erwerber unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten vorzulegen (nachstehend **„Veräußerungsanzeige“**). Soweit die Gegenleistung nicht im Geld besteht, ist die Gegenleistung sowie deren Verkehrswert anzugeben; auf Anforderung des Vorerwerbsberechtigten ist auf Kosten des übertragungswilligen Gesellschafters ein Gutachten über den Verkehrswert der Gegenleistung einzuholen und beizufügen. Soweit keine Gegenleistung vorgesehen ist, ist für die Zwecke des Vorerwerbs die Einziehungsvergütung gemäß § 21 maßgeblich. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats ab Zugang der Veräußerungsanzeige durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Nicht oder nicht fristgerecht ausgeübte Vorerwerbsrechte sind von den weiteren Vorerwerbsberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des übertragungswilligen Gesellschafters, dass Vorerwerbsrechte nicht ausgeübt wurden, auszuüben.

(4) Ein Vorerwerbsberechtigter kann sein Vorerwerbsrecht nur in Bezug auf die gesamte Beteiligung ausüben, für die ihm gemäß Abs. (2) ein Vorerwerbsrecht zusteht. Nicht unter allen Vorerwerbsberechtigten aufteilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, der sein Vorerwerbsrecht als Erster ausgeübt hat.

(5) Falls Gesellschaftsbeteiligungen aufgrund des Vorerwerbsrechts von Vorerwerbsberechtigten erworben werden sollen, ist für die Übertragung gleichwohl die Zustimmung nach § 16 erforderlich. Falls das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht entsprechend den vorstehenden Regelungen ausgeübt wird, ist der übertragungswillige Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaftsbeteiligung zu den in der Veräußerungsanzeige genannten oder zu für den dritten Erwerber ungünstigeren Bedingungen zu veräußern, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach § 16.

(6) Das Vorerwerbsrecht gilt nicht bei Veräußerung an gemäß § 15 AktG mit dem Veräußerer verbundene Unternehmen.

§ 18 Mitveräußerungsrecht

(1) Wenn ein oder mehrere Kommanditisten, die einzeln oder zusammen am Gesellschaftskapital mit mindestens 50% beteiligt sind, ihre Beteiligungen ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte veräußern, so können die anderen Kommanditisten verlangen, ihre Beteiligungen an der Gesellschaft im gleichen Verhältnis zu den in den nach § 17 vorgeschriebenen Veräußerungsanzeige genannten Bedingungen an den oder die vorgesehenen Erwerber mit zu veräußern („**Mitveräußerungsrecht**“). Dieses Mitveräußerungsrecht ist durch Erklärung in Textform gegenüber dem bzw. den veräußerungswilligen Kommanditisten innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorerwerbsrechts gemäß § 17 auszuüben.

(2) Ist der in der Veräußerungsanzeige genannte Erwerber nicht bereit, neben den Beteiligungen der veräußerungswilligen Kommanditisten auch die Beteiligung der anderen Kommanditisten zu erwerben, sind die veräußerungswilligen Kommanditisten zur Veräußerung an den in der Veräußerungsanzeige genannten Erwerber nicht berechtigt.

(3) Die zur Übertragung der Beteiligungen nach § 16 erforderliche Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Mitveräußerungsrecht sowie etwaige Beschränkungen gemäß § 16 beachtet worden sind. Das Vorkaufsrecht in § 17 geht dem Mitveräußerungsrecht vor,

(4) Das Mitveräußerungsrecht gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. (6).

§ 19 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31.12.2040 und sodann mit gleicher Frist zum 31.12. alle zwei Jahre, kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Kündigungsschreibens und Kenntnis von der Kündigung eines anderen Gesellschafters einer ordentlichen Kündigung anschließen.

(4) Kündigungen und Anschlusskündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sie sind an die geschäftsführende Gesellschafterin zu richten. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung und den Tag des Zugangs zu informieren.

(5) Im Falle einer oder mehrerer Kündigung(en) nach Abs. (2) oder im Falle einer oder mehrerer Anschlusskündigung(en) nach Abs. (3) können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Kündigung bei der geschäftsführenden Gesellschafterin die Liquidation der Gesellschaft beschließen.

(6) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft gegen Abfindung nach § 21 aus.

§ 20 Ausschluss eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

a) der Gesellschafter seinem Ausschluss zustimmt;
b) der Gesellschafter gleich aus welchem Grund die Kündigung seiner Mitgliedschaft erklärt hat, unabhängig davon, ob er hierzu berechtigt war. Der Gesellschafter kann bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist ausgeschlossen werden;
c) der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters, sein Gewinnanteil oder sein Abfindungsguthaben gepfändet worden ist und die Pfändung nicht innerhalb von vier Monaten, spätestens aber vor Verwertung des Gesellschaftsanteils, des Gewinnanteils bzw. des Abfindungsguthabens wieder aufgehoben worden ist;
d) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist oder wenn der Gesellschafter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen selbst beantragt hat;
e) der Gesellschafter die Vermögensauskunft nach § 802 f ZPO abgibt oder seine Verhaftung zur Erzwingung ihrer Abgabe angeordnet wurde;
f) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag oder aus einer zwischen den Gesellschaftern abgeschlossenen Gesellschaftervereinbarung verstößt, oder
g) der Gesellschafter Auflösungsklage erhoben hat.

Abweichend von § 130 Abs. (1) Nr. 3 und Nr. 4 HGB scheidet der Gesellschafter in den dort genannten Fällen nicht automatisch aus der Gesellschaft aus, sondern kann nach lit. d) bzw. lit. e) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Bei der Abstimmung über seinen Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(2) Der Beschluss über eine Ausschließung gemäß vorstehendem Abs. (1) wird durch Mitteilung in Textform durch die persönlich haftende Gesellschafterin an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.

(3) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausscheidet, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Die Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters (einschließlich der Beteiligung auf den Gesellschaftskonten nach § 4) geht – soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt – auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung über. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung.

(4) Statt der Ausschließung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen (wobei der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist) beschließen, dass die Gesellschaftsbeteiligung des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Personen abzutreten ist. In diesen Fällen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seine Gesellschaftsbeteiligung unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss gegen Zahlung des Abfindungsguthabens nach § 21 abzutreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bevollmächtigt, die Abtretung vorzunehmen. Das Recht zum Ausschluss des betroffenen Gesellschafters bleibt unberührt.

Die übernehmende Person ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf Zahlung einer Abfindung nach § 21 in Höhe des Teils freizustellen, der dem von ihm übernommenen Teil der Kapitalbeteiligung des Ausscheidenden entspricht.

(5) Ein ausscheidender Gesellschafter kann weder Befreiung von, noch Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen. Die Gesellschaft steht ihm jedoch dafür ein, dass er für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen wird.

(6) Scheidet ein Gesellschafter gleich aus welchem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus und entstehen auf Grund seines Ausscheidens Mehrsteuern auf Ebene der Gesellschaft, ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, die Gesellschaft von diesen Mehrsteuern freizustellen.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

(1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so nehmen auch solche Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil, die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt haben, aber noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.

(2) Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können andere Personen zu Liquidatoren bestellt oder der persönlich haftenden Gesellschafterin weitere Liquidatoren beigegeben werden.

(3) Liquidationsgewinne und -verluste sind im Verhältnis der Kapitalbeteiligung unter die Gesellschafter zu verteilen. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.

§ 22 Abfindungsguthaben

(1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält als Abfindung den Anteil am Verkehrswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt seines Ausscheidens, der seiner Beteiligungsquote entspricht. Dabei ist der Verkehrswert der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren (IDWS 1) zu bestimmen.

(2) Können sich der Abfindungsberechtigte und die Gesellschaft als Abfindungsverpflichtete über den nach Abs. (1) festzulegenden Abfindungsbetrag nicht einigen, so ist dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 317 ff. BGB für alle Parteien verbindlich zu ermitteln. Der Gutachter wird von der geschäftsführenden Gesellschafterin in Abstimmung mit den Abfindungsberechtigten bestellt. Wird eine Einigung über die Person des Gutachters nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens des Gesellschafters erzielt, so wird der Gutachter vom Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des Abfindungsberechtigten für alle Beteiligten verbindlich bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen der Abfindungsberechtigte und der Abfindungsverpflichtete je zur Hälfte.

(3) Dem gemäß Abs. (1) ermittelten Abfindungsguthaben werden evtl. Forderungen, welche der Ausscheidende im Zeitpunkt seines Ausscheidens gegen die Gesellschaft (z. B. Guthaben auf seinem Privatkonto) hat, zugeschlagen. Evtl. Schulden des ausscheidenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft (z. B. Schulden auf seinem Privatkonto) im Zeitpunkt des Ausscheidens werden hingegen von dem ermittelten Abfindungsguthaben abgezogen. Das Ergebnis ist das Gesamtabfindungsguthaben.

(4) Das nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Gesamtabfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleich hohen Raten auszuzahlen. Hierbei ist die erste Rate sechs Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres fällig, in dem das Ausscheiden erfolgt, frühestens jedoch zwölf Monate nach dem Tag des Ausscheidens und nicht vor der endgültigen Einigung über das Entgelt oder dessen Festsetzung nach Abs. (6). Die weiteren vier Raten sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig.

Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 3%-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen, wobei die Zinsen mit den Raten fällig werden. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung des Entgelts ohne Zinsausgleich, auch in Teilbeträgen, berechtigt.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für sein Abfindungsguthaben verlangen.

(6) Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Abfindung wird durch eine spätere Änderung der ihr zugrundeliegenden Jahresabschlüsse im Zuge einer steuerlichen Außenprüfung nicht beeinflusst. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht auch ein Mehrgewinn nicht mehr zu. Soweit dem ausgeschiedenen Gesellschafter jedoch nachträglich steuerliche Mehrgewinne zugerechnet werden, hat die Gesellschaft ihn von den hierauf entfallenden Einkommensteuernachzahlungen unter Verrechnung mit eventuellen Gewerbesteueranrechnungsguthaben freizustellen, soweit ihm nicht der der Nachzahlung zugrundeliegende Mehrgewinn wirtschaftlich zugutegekommen war. Weitere Steuern oder Ergänzungsabgaben, die gegebenenfalls auf die vorstehenden Mehrgewinne entfallen, sind dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht mehr zu erstatten.

§ 23 Geheimhaltungspflicht; Informationsrecht

(1) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ebenso wenig dürfen Gesellschafter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige schützenswerte Informationen über die Gesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen und die jeweiligen Geschäftsbetriebe eigennützig verwenden. Ausgenommen ist das Recht der Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, bei Besprechungen mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Notaren etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. aus dem Aufsichtsrat zeitlich unbegrenzt fort.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern eine Abs. (1) entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit gesetzliche und/oder behördliche Offenbarungspflichten bestehen und gegenüber verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG.

(4) Jedem Gesellschafter steht ein Informationsrecht entsprechend § 51a GmbHG zu.

§ 24 Kommunalrechtliche Vorschriften

(1) Soweit für diesen Vertrag bzw. den Unternehmensgegenstand kommunalrechtliche Bestimmungen von Bedeutung sind, sind diese einzuhalten, soweit diese auf die Gesellschaft bzw. Gesellschafter Anwendung finden. Insbesondere ist auch der angemessene Einfluss etwaiger kommunaler Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft in allen Belangen sicherzustellen.

(2) Für den Fall, dass mindestens einer der Kommanditisten eine Gemeinde, ein kommunaler Eigenbetrieb oder ein anderes Rechtssubjekt des Kommunalrechts ist, stellt die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der diesbezüglich geltenden jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr im Voraus bis zum 31. Oktober des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanz- und Ergebnisplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen und der Kommune zu übersenden.

(3) Der Kommune wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach den jeweiligen kommunalrechtlichen Bestimmungen eingeräumt.

§ 25 Registervollmacht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen, ihn bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft zu vertreten, bei denen seine Mitwirkung als Kommanditist erforderlich ist.

§ 26 Schiedsgericht

(1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vorgesehen ist, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Dies gilt –

ebenfalls unter Ausschluss der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte – auch für Ansprüche, die im Wege des Urkunden- oder Wechselprozesses gemäß §§ 592 ff. ZPO geltend gemacht werden können; die Vorschriften des 5. Buches der ZPO finden auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht keine Anwendung.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder in Textform vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.

(2) Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der Gesellschaft zuletzt nach Satz 1 angegebene Adresse zu richten.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, die die Gesellschafter nicht an anderer Stelle geregelt haben. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Termin oder Frist) beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Beabsichtigten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit anstelle des Vereinbarten.
